



**Gemeinde Ufhusen**

---

**Vollzugsverordnung**

**zum Abfallentsorgungsreglement**

**der Gemeinde Ufhusen**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE UFHUSEN .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 1 Kehrrichtabfuhr .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2 Kehrrichtgebinde .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 Bereitstellung der Gebinde .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 4 Haushalt-Sperrgut .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 5 Separatabfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6 Separatsammlungen .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle .....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 8 Information .....</b>	<b>5</b>
<b>ANHANG 1 - GEBÜHRENFESTLEGUNG FÜR SEPARATSAMMLUNGEN UND KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE</b>	<b>6</b>
<b>ANHANG 2 - MODALITÄTEN.....</b>	<b>7</b>

# VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE UFHUSEN

---

Der Gemeinderat von Ufhusen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 09. Dezember 2014 folgende Vollzugsverordnung:

## Art. 1 Kehrrichtabfuhr

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sog. Aussentour alle 4 Wochen.

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

<sup>4</sup> Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

## Art. 2 Kehrrichtgebinde

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 Kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3 Bereitstellung der Gebinde**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 4 Haushalt-Sperrgut**

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **Art. 5 Separatabfahren**

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

### **Art. 6 Separatsammlungen**

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

#### Gemeindemagazin

- Glas nach Farben sortiert
- Öl
- Alu- und Weissblechdosen
- Batterien
- PET

#### Frühling- und Herbstsammlung

- Papier
- Karton wird vierteljährlich gesammelt
  
- Metalle siehe Internet

## **Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle**

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle und Speiseabfälle können der Grüngutsammlung mitgegeben werden.

## **Art. 8 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe werden entweder via Homepage [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch), Flugblatt oder die Ufhuser Zeitung über folgende Informationen bedient:

- Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 11. Januar 2007.

Ufhusen, 16. Dezember 2014

### **Namens des Gemeinderates**

*sig.*  
Leo Kneubühler  
Gemeindepräsident

*sig.*  
André Aregger  
Gemeindeschreiber

# ANHANG 1 - GEBÜHRENFESTLEGUNG FÜR SEPARATSAMMLUNGEN UND KOMPOSTIERBARE ABFÄLLE

---

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 folgende Gebühren festgelegt:

## 1. Kompostierbare Abfälle

---

1.1 Grüngut, Küchen-, Gartenabfälle, Sträucher In Grundgebühr enthalten

## 2. Separatsammlungen

---

2.1 Kühlgeräte	Sammelstelle
2.2 Elektronik- und Elektrogeräte	Entsorgung über Fachhändler oder Sammelstelle
2.3 Alteisen aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
2.4 Weissblech und Alu-Dosen	In Grundgebühr enthalten
2.5 Altpapier und Karton	In Grundgebühr enthalten
2.6 Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
2.7 PET	Sammelstelle
2.8 Batterien	In Grundgebühr enthalten

## 3. Grundgebühr (Preis pro Jahr)

---

Die Grundgebühr pro Jahr beträgt **Fr. 70.00 pro Haushalt und pro Betrieb**.

Ein Landwirtschaftsbetrieb mit einer Wohneinheit gilt als eine Betriebseinheit. Für bewohnte Haushalte und Betriebe per 1. Januar des jeweiligen Jahres ist die ganze Jahresgebühr geschuldet. Die Grundeigentümer melden leerstehende Wohnungen bis spätestens am 15. Dezember des vorangehenden Jahres.

Die Grundgebühr wird jährlich auf Grund der angefallenen Kosten vom Gemeinderat festgelegt.

## **ANHANG 2 - MODALITÄTEN**

---

### **1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken**

---

- Detailhandelsgeschäfte, GALL-Geschäftsstelle

### **2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen**

---

- Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

### **3. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben**

---

- Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben
- Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

### **4. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins**

---

- Grundgebühren jährlich
- Gebühren für Separatsammlungen nach Beschluss Gemeinderat
- Entsorgung Siedlungsabfälle durch den GALL

### **5. Inkrafttreten / Gültigkeit**

---

- 1. Januar 2014